

## **Merkblatt für Hundehalter/innen**

### **Hunde gem. § 11 Landeshundegesetz (LHundG), d.h. die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen**

Die Haltung eines „**großen Hundes**“ ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder von dem Halter **anzuzeigen**.

Für die Entgegennahme einer Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **25,00 €** zu entrichten. (Allgemeine Verwaltungsgebührenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, Tarifstelle 18a 1.10).

Solche Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche **Sachkunde** und **Zuverlässigkeit** besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem **Mikrochip** gekennzeichnet und für den Hund eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist.

Der **Nachweis der Sachkunde** kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

Als Sachkunde zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor Inkrafttreten des Landeshundegesetzes (18.12.2002) mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist, und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

Für Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung, Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, Personen, die einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen, Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer, Personen, die auf Grund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG berechtigt sind, Sachkundebescheinigung zu erteilen, gilt die Sachkunde als erbracht, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Die **Haftpflichtversicherung** muss nachgewiesen werden durch Kopie des Versicherungsscheines bzw. Zahlungsbeleges.

Im Rahmen der **Mikrochippung** erhalten Sie von Ihrem Tierarzt eine Bescheinigung mit der entsprechenden Mikrochipnummer. Diese müssen Sie der Haltungsanzeige beifügen. Wenn Ihr Hund noch nicht gechippt ist, muss dies unverzüglich nachgeholt und nachgewiesen werden. Aus dem Tierheim übernommene Hunde sind immer gechippt. Es empfiehlt sich, die Nummer jeweils auch in das Impfbuch des Hundes einzutragen.

Die Hundesteuer beträgt nach der Hundesteuersatzung der Stadt Halle (Westf.) für einen Hund 55,20 € zwei Hunde 67,20 €(je Hund), drei oder mehr 79,20 €(je Hund).

**Darüber hinaus gelten die „Allgemeinen Regelungen für Hundehalter/innen“**